

Aufteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

I. Regelfall: Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder – gesetzesakzessorische Verwaltung (Art. 83, 84 ff.)

Beachte: Die Regelzuständigkeit der Länder ist auch für die nicht
gesetzesakzessorische Verwaltung begründet

II. Abweichung vom Regelfall: Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)

- obligatorische Auftragsverwaltung: Art. 90 Abs. 2, Art. 104a III S. 3; Art. 108 Abs. 3 GG
- fakultative Auftragsverwaltung: Art. 87 b Abs. 2; Art. 87 c; Art. 87 d Abs. 2, Art. 89 II S. 3 u. 4 GG

III. Bundeseigene Verwaltung: Art. 86 GG

Unmittelbare Bundesverwaltung (z.B. Art. 87 I 1 GG): Oberste Bundesbehörden: alle Bundesbehörden, die keiner anderen Behörde unterstellt sind. Im wesentlichen Bundesministerien und z.B. der Bundesrechnungshof. Nicht dazu zählen die Bundesoberbehörden wie das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Kfz-Bundesamt, da sie noch der jeweiligen Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums unterliegen.

Bei Rechtsstreitigkeiten ist Beklagter der Bund.

Mittelbare Bundesverwaltung: Bundesrepublik handelt durch zwischengeschaltete selbständige juristische Personen, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts (bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten). Bsp: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; vormalige Treuhandanstalt.

Beklagter ist die Körperschaft/Anstalt selbst.

IV. Ungeschriebene Verwaltungskompetenzen für den Bund?